

SCHULORDNUNG

1. AUFGABE

Die Singschule Stäfa bietet Kindern die Möglichkeit, ihre eigene Stimme auf spielerische Art zu erleben und in einer Chorgemeinschaft damit zu musizieren. Schülerinnen und Schülern vom 1. Kindergarten bis im Alter von 13 Jahren, die in der Gemeinde Stäfa wohnen, können eine sorgfältige und vielseitige musikalische Ausbildung geniessen. Die Singschule Stäfa weckt das Interesse für Musikerziehung und Musikausübung durch öffentliche Auftritte und Veranstaltungen in und um Stäfa.

2. TRÄGERSCHAFT

Die ökumenische Singschule Stäfa ist ein Angebot der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Stäfa und der Römisch-katholischen Kirchgemeinde St. Verena Stäfa.

3. BEITRAG VON DER TRÄGERSCHAFT AN DIE KOSTEN DER SINGSCHULE STÄFA

Die beiden Kirchgemeinden finanzieren die Singschule Stäfa.

4. ORGANISATION

Die Singschulleitung ist verantwortlich für die Organisation im Rahmen der Vereinbarung der Trägerschaft und leitet die Singschule Stäfa.

5. SINGSCHULLEITUNG / CHORLEITUNG

Die Trägerschaft ist für die Anstellung einer ausgewiesenen Chorleitung besorgt.

6. ANGEBOT UND UNTERRICHTSFORMEN

Auf www.singschulestaefa.ch sind das Angebot und die Unterrichtsformen der Singschule Stäfa publiziert.

7. ORT DES UNTERRICHTS

Der Unterricht wird in den Räumlichkeiten der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Stäfa und/oder der Römisch-katholischen Kirchgemeinde St. Verena Stäfa erteilt.

8. SCHULJAHR

Die Singschule Stäfa beginnt jeweils nach den Sommerferien und umfasst maximal 35 Unterrichtswochen, die sich auf 2 Semester verteilen.

Das 1. Semester beginnt in der zweiten Woche nach den Sommerferien und dauert bis zu den Sportferien.

Das 2. Semester startet nach den Sportferien im Februar und dauert bis zum zweitletzten Freitag vor den Sommerferien.

Die Ferien entsprechen denen der Volksschule Stäfa. An öffentlichen Ruhetagen nach zürcherischem Gesetz entfallen die Lektionen. An anderen unterrichtsfreien Tagen der Volksschule (z.B. Kapitel, Synode usw.) finden die Lektionen statt.

9. STUNDENPLAN

Die Unterrichtszeiten der Chorgruppen werden durch die Singschulleitung festgelegt. Für jedes Semester wird ein Probeplan herausgegeben. Die Termine sind verbindlich.

10. EINTRITT

Die Aufnahme neuer Schülerinnen und Schüler erfolgt auf Beginn eines Semesters. Die schriftliche Anmeldung für das 1. Semester ist bis zum **31. Mai** und für das 2. Semester bis zum **30. November** bei der Singschulleitung einzureichen.

Die Schülerin, respektive der Schüler bleibt bei der Singschule Stäfa angemeldet, solange keine Abmeldung mittels vorgegebenem Abmeldeformular bei der Chorleitung eingegangen ist (siehe Punkt 11. Austritt).

Mit der Unterzeichnung der Anmeldung verpflichten sich die Schülerinnen und Schüler, bzw. die Eltern, bzw. die erziehungsberechtigte/n Person/en, die Regelungen der Schulordnung einzuhalten.

11. AUSTRITT

Der Austritt aus der Singschule Stäfa oder allfällige Mutationen können auf jedes Semesterende erfolgen und sind bis zum 30. November (1. Semester) respektive 31. Mai (2. Semester) der Singschulleitung schriftlich zu melden. Bis zu diesen Kündigungsterminen nicht abgemeldete Schülerinnen und Schüler gelten für das nächste Semester als angemeldet. Sie haben damit auch für dieses Semester das Schulgeld zu leisten.

Die Schülerin, bzw. der Schüler kann innerhalb eines Semesters nur auf Gesuch hin aus gesundheitlichen oder anderen schwerwiegenden Gründen und/oder infolge Wegzugs aus der Gemeinde vorzeitig aus der Singschule Stäfa austreten.

12. SCHULGELD

Die Schulgelder sind auf www.singschulestaefa.ch publiziert. Änderungen werden den Schülerinnen und Schülern, bzw. den Eltern, bzw. der/den erziehungsberechtigte/n Person/en jeweils rechtzeitig vor dem An-, respektive Abmeldetermin mitgeteilt. Das Schulgeld wird Anfangs Semester in Rechnung gestellt und ist innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen.

Unterrichtsstunden, welche von den Schülerinnen und Schülern versäumt werden, werden weder vergütet noch nachgeholt.

Kann eine Schülerin oder ein Schüler aus gesundheitlichen Gründen oder anderen schwerwiegenden Gründen während längerer Zeit den Unterricht nicht besuchen, hat er Anrecht auf eine angemessene Rückerstattung des Schulgeldes, sofern ein Arztzeugnis vorgewiesen werden kann. Ausfälle aufgrund von Schulanlässen oder Feiertagen werden nicht rückerstattet.

13. ABMELDUNG VON SCHÜLERINNEN UND SCHÜLERN

Ist eine Schülerin oder ein Schüler verhindert, den Unterricht zu besuchen, so ist dies der Chorleitung frühzeitig mitzuteilen. Diese Regelung gilt auch für Verhinderung der Schülerin, bzw. des Schülers als Folge von Schulanlässen wie z.B. Exkursionen, Schulreisen, Klassenlager, Sporttage, Projektwochen, Schulsilvester usw.

14. AUSFALL DES UNTERRICHTS

Fallen einzelne Lektionen durch Verhinderung der Chorleitung aus, so können diese nicht nachgeholt werden. Bei längerem Ausfall der Chorleitung ist die Singschule Stäfa bemüht, eine Vertretung zu organisieren. Sollte dies nicht gelingen, so wird das Schulgeld anteilmässig im neuen Semester gutgeschrieben.

15. DISZIPLIN

Die Schülerinnen und Schüler haben den Unterricht regelmässig zu besuchen. Die Teilnahme an den Konzerten und Auftritten der Singschule Stäfa gehört zum Unterricht und wird erwartet.

Unentschuldigte Absenzen, unpünktlicher Besuch des Unterrichts oder ungebührliches Betragen einer Schülerin oder eines Schülers können zum Ausschluss aus der Singschule Stäfa führen.

16. ÄNDERUNG DER SCHULORDNUNG

Für die Änderung der Schulordnung ist die Singschulleitung mit den Vertretern der Kirchenpflegen zuständig. Änderungen können jederzeit vorgenommen werden und erhalten ihre Gültigkeit mit Beginn des folgenden Semesters. Sie werden den Schülerinnen und Schülern, bzw. den Eltern, bzw. der/den erziehungsberechtigte/n Person/en mitgeteilt.

17. IN KRAFT TRETEN

Diese Schulordnung wurde von der Singschulleitung mit den Vertretern der Kirchenpflegen verabschiedet und ist auf www.singschulestaefa.ch veröffentlicht. Diese Version tritt auf den Beginn des 2. Semesters des Schuljahres 2017/2018 in Kraft.